

Sitzungsunterlagen

4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

13.10.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente	
Einladung öffentl.	5
Vorlagendokumente	
TOP Ö 2 Genehmigung der öffentlichen Niederschrift	
Genehmigung Niederschrift 13.10.2026 Ö	7
TOP Ö 3 Sachantrag Nr. 004 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FW, FDP, ÖDP- Antrag auf Erteilung des Namenszusatzes Hochschulstadt	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 3983/2026	9
Anlage 1 SA 004/2026-2032; Antrag: Titel Hochschulstadt 3983/2026	15
Anlage 2 Verordnung über kommunale Namen 3983/2026	17
TOP Ö 4 Errichtung einer Traglufthalle durch den Tennisfreunde Fürstenfeldbruck e.V.; Verpachtung Grundstück	
Vorlage mit Sitzungsdaten Ausschuss 4037/2026	23
Anlage - Präsentation TF Konzept Traglufthalle - Stand 07-2026 4037/2026	29

Stadt Fürstenfeldbruck Postfach 1645 82245 Fürstenfeldbruck

An die/ das/ den
Mitarbeiter/innen der Stadtverwaltung
Behindertenbeirat/ Seniorenbeirat/
Sportbeirat/ Stadtjugendrat/ Umweltbeirat/
Wirtschaftsbeirat
Stadtwerke Fürstenfeldbruck
Veranstaltungsforum Fürstenfeld
Vertreter der Presse

Finanzen & Immobilien

Hauptstraße 31

82256 Fürstenfeldbruck

Telefon: 08141 / 281-0

Telefax: 08141 / 282-1199

Allg. Öffnungszeiten:

Mo – Fr 08:00-12:00 Uhr

Do 14:00-18:00 Uhr

und nach Vereinbarung

<http://www.fuerstenfeldbruck.de>

Sitzungsdienst.HFA@fuerstenfeldbruck.de

Fürstenfeldbruck, 01.10.2026

Einladung zur

4. öffentlichen und nichtöffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zu der am **Dienstag, 13.10.2026, 18:00 Uhr**, im großen Sitzungssaal des Rathauses stattfindenden Sitzung **des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses** ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil:

1. Bekanntgabe von in nichtöffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüssen gem. Art. 52 Abs. 3 GO
2. Genehmigung der öffentlichen Niederschrift
3. Sachantrag Nr. 004 der Stadtratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FW, FDP, ÖDP- Antrag auf Erteilung des Namenszusatzes Hochschulstadt
4. Errichtung einer Traglufthalle durch den Tennisfreunde Fürstenfeldbruck e.V.; Verpachtung Grundstück
5. Verschiedenes

Nichtöffentlicher Teil:

1. Genehmigung der nichtöffentlichen Niederschrift
2. Personalangelegenheit;
3. Grundstücksnutzungsvertrag
4. Grundstücksangelegenheiten;
5. Spendenliste Nr. 4/2026
6. Verschiedenes

Freundliche Grüße

Christian Götz
Oberbürgermeister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

04. Öffentliche und nicht öffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

Betreff/Sach-antragsnr.	Genehmigung der öffentlichen Niederschrift gem. Art. 54 Abs. 2 GO i. V. m. § 38 GeschO			
TOP - Nr.	Ö 2	Vorlagenstatus	Nicht öffentlich	
AZ:	1-0241/ Amt 2	Erstelldatum	23.09.2026	
Verfasser	Kruse, Silke	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet	Amt 2	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschafts-ausschuss	Entscheidung	13.10.2026	Ö

Gemäß Artikel 54 Absatz 2 2. Halbsatz der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) sowie § 37 der Geschäftsordnung für den Stadtrat Fürstenfeldbruck sind die Niederschriften von Sitzungen städtischer Gremien vom jeweiligen Ausschuss bzw. Stadtrat zu genehmigen. Dies erfolgt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden (Artikel 51 Abs. 1 GO).

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt die Genehmigung der Niederschrift der **öffentlichen Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss vom 22.09.2026.**

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 3983/2026

4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sachantragsnr.		Sachantrag Nr. 004 der Stadtratsfraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FW, FDP, ÖDP- Antrag auf Erteilung des Namenszusatzes Hochschulstadt			
TOP - Nr.			Vorlagenstatus öffentlich		
AZ:		0240	Erstelldatum	24.06.2026	
Verfasser		Klehr, Roland	Zuständiges Amt	Amt 1	
Sachgebiet		10 Allgemeine Verwaltung	Abzeichnung OB: Abzeichnung 2./ 3. Bgm:		
Beratungsfolge			Zuständigkeit	Datum	Ö-Status
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Vorberatung/ Entscheidung	13.10.2026	Ö
2	Stadtrat		Entscheidung	27.10.2026	Ö

Anlagen:	1. Sachantrag 004/2026-2032; Antrag: Titel Hochschulstadt 2. Verordnung über kommunale Namen
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, damit Fürstentfeldbruck den Namenszusatz bzw. Titel Hochschulstadt tragen darf.

Der Sachantrag Nr. 004/2026-2032 ist somit abgeschlossen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Zahner/BBV	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Refe- rent/in	Urban/CSU	Wirtschaftsförderung, Innovation	Ja/Nein/Kenntnis	Kenntnis
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Ja	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				aktuell noch nicht abschätzbar (Ortsschider, Printmedien, ...) €
Folgekosten				€

Sachvortrag:**Begründung (der Antragsteller):**

Nach der Bayerischen Gemeindeordnung dürfen Städte neben ihrem Namen zusätzliche Bezeichnungen, wie Hochschulstadt, führen, wenn diese den Charakter oder die Bedeutung der Stadt treffend beschreiben. Fürstenfeldbruck erfüllt dies durch den Fachbereich Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Die Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Fachbereich Polizei kann auf eine lange Tradition zurückblicken und wird seit 2017 mit der oben stehenden Bezeichnung benannt. Über die hohe Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung in Lehre und Forschung konnte ich mich bei mehreren Besuchen selbst überzeugen. In verschiedenen Gesprächen mit den Leitern der Hochschule, zuletzt mit Dr. Dominikus Stadler, wurde deutlich, dass die Hochschule sich darüber freuen würde, wenn die Stadt Fürstenfeldbruck den Titel Hochschulstadt führen und damit die enge Verbundenheit zwischen Stadt und Hochschule zum Ausdruck bringen würde. Die Antragsteller sind der Ansicht, dass es für das Ansehen der Stadt nur von Vorteil sein kann, den Titel Hochschulstadt zu tragen und diesen auf den Ortseingangstafeln auch sichtbar werden zu lassen.

Sachvortrag (der Verwaltung):

§ 4 Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) bestimmt, dass die Rechtsaufsichtsbehörde eine Bezeichnung verleihen kann, die nicht zum amtlichen Namensbestandteil wird, sondern nur als Zusatzbezeichnung. Diese soll auf der Geschichte, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung einer Gemeinde beruhen.

Die bayerischen Verwaltungsvorschriften stellen klar, dass „Hochschulstadt“ grundsätzlich nicht zur amtlichen Schreibweise des Gemeinadenamens gehört, aber z. B. auf Ortsschildern, Werbemitteln oder ähnlichem verwendet werden kann.

Vergleich mit anderen bayerischen Kommunen

Für die Beurteilung der Frage, ob Fürstenfeldbruck die Bezeichnung „Hochschulstadt“ sachgerecht führen kann, sind insbesondere folgende bayerische Beispiele relevant:

Kaufbeuren

Kaufbeuren führt seit 2019 die Bezeichnung „Hochschulstadt“. Grundlage hierfür war insbesondere der dortige Standort der Hochschule für den öffentlichen Dienst, Fachbereich Finanzwesen. Der damalige Bayerische Innenminister Joachim Herrmann übergab 2019 persönlich ein entsprechendes Ortsschild.

Der Vergleich mit Fürstenfeldbruck ist besonders naheliegend, weil es sich in beiden Fällen um einen Standort der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern handelt.

Abensberg

Auch Abensberg erhielt die Bezeichnung „Hochschulstadt“ aufgrund eines dezentralen Hochschulangebots der OTH Regensburg. Der dortige berufsbegleitende Ba-

chelorstudiengang Soziale Arbeit startete im Wintersemester 2016/17; seit 2019 wird die Bezeichnung auch auf den Ortsschildern geführt.

Mainburg

Mainburg führt seit dem 1. Januar 2026 die Bezeichnung „Hochschulstadt“. Dort war insbesondere das Technologietransferzentrum bzw. der Campus der Technischen Hochschule Deggendorf ausschlaggebend. Nach Angaben der Stadt wurde die entsprechende Genehmigung durch das Landratsamt Kelheim erteilt.

Diese Beispiele zeigen, dass die Bezeichnung „Hochschulstadt“ in Bayern nicht ausschließlich Gemeinden mit einer Universität oder einer selbstständigen Hochschule als Hauptsitz vorbehalten ist. Auch ein dauerhaft eingerichteter Hochschulstandort bzw. ein dezentraler Hochschulstandort kann die Grundlage bilden.

Allerdings sei an dieser Stelle auch erwähnt, dass beispielsweise Herrsching und Starnberg keinen solchen Namenszusatz führen; solch ein Verfahren ist also möglich, aber nicht unbedingt üblich.

Rechtlich läuft das in Bayern über die Regeln zu zusätzlichen Bezeichnungen von Gemeinden (u. a. Bayerische Gemeindeordnung). Die Genehmigung erfolgt nicht automatisch durch das Vorhandensein einer Hochschule, sondern muss beantragt und anerkannt werden.

Soweit es die Bezeichnung „Hochschulstadt“ angeht, entspricht es der ständigen Verwaltungspraxis, den Namenszusatz Gemeinden zuzuerkennen, in denen eine Hochschule ihren Hauptsitz hat. Gleichgestellt sind Außenstellen einer Hochschule, die die Größenordnung oder Bedeutung einer Hochschule erreichen.

An den Studienorten Fürstenfeldbruck (seit 1974) und Sulzbach-Rosenberg werden die Führungselite der Bayerischen Polizei, die Polizeivollzugsbeamten der 3. Qualifikationsebene sowie bestimmte Studienabschnitte für die 4. Qualifikationsebene ausgebildet. Diese besondere Bedeutung des Fachbereichs Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern ist grundsätzlich geeignet, die Verleihung der Bezeichnung „Hochschulstadt“ zu rechtfertigen.

Ausgehend von diesen Prämissen ist es wegen der besonderen Bedeutung des in Fürstenfeldbruck angesiedelten Fachbereichs Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern grundsätzlich vertretbar, der Stadt Fürstenfeldbruck die Bezeichnung „Hochschulstadt“ zu verleihen.

Die eigentliche Prüfung und Verleihung der Bezeichnung obliegt dem zuständigen Landratsamt Fürstenfeldbruck.

Eine gemäß § 4 Abs. 3 Satz 1 NHGV amtlich verliehene Bezeichnung kann nach Nr. IV der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung zu den Zeichen 310 und 311 auch auf Ortstafeln genannt werden.

Nach § 2 Satz 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung der Stadt Fürstenfeldbruck fällt die Entscheidung über die Beantragung der Bezeichnung in den Aufgabenbereich des Stadtrates (Beschlussfassung zu Bestands- oder Gebietsänderungen der Stadt und zu Änderungen des Namens der Stadt oder eines Stadtteils).

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**Stadtratsfraktion****Fürstenfeldbruck, 28.05.26**

Christian Stangl, Gartenstr. 10, 82256 Fürstenfeldbruck, Tel. 08141 / 15538

An
Stadt Fürstenfeldbruck
Herr Oberbürgermeister Götz

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Götz,

im Namen der Stadtratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, CSU, FW, FDP und ÖDP stelle ich folgenden Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, die notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten, damit Fürstenfeldbruck den Titel Hochschulstadt tragen darf.

Begründung:

Nach der Bayerischen Gemeindeordnung dürfen Städte neben ihrem Namen zusätzliche Bezeichnungen, wie Hochschulstadt, führen, wenn diese den Charakter oder die Bedeutung der Stadt treffend beschreiben. Fürstenfeldbruck erfüllt dies durch den Fachbereich Polizei der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern. Die *Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern Fachbereich Polizei* kann auf eine lange Tradition zurückblicken und wird seit 2017 mit der oben stehenden Bezeichnung benannt. Über die hohe Qualität der wissenschaftlichen Ausbildung in Lehre und Forschung konnte ich mich bei mehreren Besuchen selbst überzeugen. In verschiedenen Gesprächen mit den Leitern der Hochschule, zuletzt mit Dr. Dominikus Stadler, wurde deutlich, dass die Hochschule sich darüber freuen würde, wenn die Stadt Fürstenfeldbruck den Titel Hochschulstadt führen und damit die enge Verbundenheit zwischen Stadt und Hochschule zum Ausdruck bringen würde. Die Antragssteller sind der Ansicht, dass es für das Ansehen der Stadt nur von Vorteil sein kann, den Titel Hochschulstadt zu tragen und diesen auf den Ortseingangstafeln auch sichtbar werden zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Stangl

BEARBEITUNGSVERMERK:						gf
federführendes Amt:						
OB	1	2	3	4	5	Vf
zur Kenntnis / Mitwirkung an						
24. JUNI 2026						
OB	1	2	3	4	5	Vf
U-Schrift OB	Rückspr.	Vorgang vorl.	vor Ausl. vorl.	Eilt/ sofort		
Termin bis/am:						

Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 54) BayRS 2020-5-1-I

Vollzitat nach RedR: Verordnung über kommunale Namen, Hoheitszeichen und Gebietsänderungen (NHGV) vom 21. Januar 2000 (GVBl. S. 54, BayRS 2020-5-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 42 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist

Auf Grund von

Art. 123 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO), Art. 109 Abs. 1 Satz 1 der Landkreisordnung (LkrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 827, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542),

Art. 103 Abs. 1 Satz 1 der Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), geändert durch § 4 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl. S. 542),

erlässt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

Erster Teil Namen

§ 1 Schreibweise der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen

- (1) Die amtliche Schreibweise der Namen von Gemeinden richtet sich nach dem vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichten Gemeindeverzeichnis.
- (2) Die amtliche Schreibweise der Namen von Gemeindeteilen richtet sich nach dem Amtlichen Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) Staatliche Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts haben im Schriftverkehr die amtliche Schreibweise zu verwenden.

§ 2 Änderung der Namen von Gemeinden und Gemeindeteilen

- (1) Entscheidungen nach Art. 2 Abs. 2 GO sind auf Antrag der Gemeinde oder von Amts wegen möglich.
- (2) ¹Die nach Art. 2 Abs. 2 GO erforderliche Anhörung der beteiligten Gemeindebürger erfolgt in einer Bürgerversammlung, in der über die beabsichtigte Entscheidung formlos abgestimmt wird. ²Mit Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde kann die Gemeinde die Anhörung auch in anderer Weise durchführen. ³Anhörungsberechtigt sind, sofern der Gemeindename geändert werden soll, alle Gemeindebürger sofern nur der Name eines bewohnten Gemeindeteils erteilt, geändert oder aufgehoben werden soll, die in diesem Gemeindeteil wohnenden Gemeindebürger. ⁴Die Gemeinde legt der Rechtsaufsichtsbehörde einen Bericht über die Anhörung zusammen mit einer beschlussmäßigen Stellungnahme des Gemeinderats vor.
- (3) Wird durch eine Namensänderung, die von einer Körperschaft beantragt wurde, die Änderung des Namens einer anderen Körperschaft erforderlich, so hat die Antrag stellende Körperschaft der anderen auf Verlangen die daraus entstehenden Kosten zu ersetzen.

§ 3 Namen gemeindefreier Gebiete

- (1) ¹Das Landratsamt benennt die gemeindefreien Gebiete oder Teile hiervon von Amts wegen oder auf Antrag. ²Antragsberechtigt sind die Eigentümer der gemeindefreien Grundstücke.

(2) ¹Vor der Entscheidung über die Benennung sind die Eigentümer und die nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigten Bewohner der gemeindefreien Grundstücke zu hören. ²§ 12 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Bezeichnungen

(1) Der Nachweis, dass eine Gemeinde die Bezeichnung Stadt oder Markt nach bisherigem Recht führt (Art. 3 Abs. 1 GO), wird durch das Amtliche Ortsverzeichnis für Bayern in der jeweils geltenden Fassung und das vom Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration veröffentlichte Gemeindeverzeichnis erbracht.

(2) ¹Der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung Stadt oder Markt ist beim Landratsamt einzureichen. ²Dem Antrag sind eine Abschrift des zugrunde liegenden Gemeinderatsbeschlusses sowie Kartenblätter und Fotografien beizufügen.

(3) ¹Die Rechtsaufsichtsbehörde kann auf Antrag einer Gemeinde oder eines Landkreises eine Bezeichnung, die nicht Namensbestandteil wird, verleihen, die auf der Geschichte, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinde oder des Landkreises beruht. ²Die Rechtsaufsichtsbehörde kann nach Anhörung der Gemeinde oder des Landkreises eine nicht mehr zutreffende Bezeichnung nach Satz 1 entziehen.

Zweiter Teil Hoheitszeichen

§ 5 Wappen und Fahnen

(1) Geschichtlich im Sinn von Art. 4 Abs. 1 GO sind Wappen und Fahnen, wenn die Gemeinden sie bei In-Kraft-Treten der Gemeindeordnung geführt haben.

(2) ¹Neue oder geänderte Wappen und Fahnen von Gemeinden müssen den heraldischen Anforderungen entsprechen und sich von anderen kommunalen Wappen und Fahnen hinreichend unterscheiden. ²Wappen müssen nach ihrem Inhalt eine Beziehung zur Gemeinde haben.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend für die Annahme neuer und die Änderung bestehender Wappen und Fahnen von Landkreisen und Bezirken.

(4) ¹Von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen und Fahnen ist die Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns durch die Gebietskörperschaft zu unterrichten. ²Von der Annahme neuer und der Änderung bestehender Wappen ist außerdem das Bayerische Hauptmünzamt zu unterrichten.

§ 6 Dienstsiegel

(1) ¹Führt eine kommunale Gebietskörperschaft mehrere Dienstsiegel, so sollen diese fortlaufend nummeriert werden. ²Als weitere Zusätze sind nur Sternchen oder ähnliche Abgrenzungszeichen in der Umschrift zulässig. ³Die Rechtsaufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) ¹Umschriften von größerem Umfang können aus mehreren Schriftenreihen bestehen. ²Ist die Umschrift fortlaufend, so zeigen die Füße der Buchstaben zum Wappen; ist sie geteilt, so zeigen im oberen Teil die Füße, im unteren Teil die Köpfe der Buchstaben zum Wappen.

(3) ¹Die Dienstsiegel sind als Prägesiegel (Trockensiegel oder Lacksiegel) oder als Farbdruksiegel aus Metall auszuführen. ²Das Prägesiegel zeigt Wappen und Schrift erhaben in Prägung. ³Das Farbdruksiegel bringt Wappen und Schrift in dunklem Farbdruck.

(4) ¹An Stelle eines Prägesiegels oder Farbdruksiegels nach Absatz 3 kann ein Klebesiegel verwendet werden, das die Bezeichnung der kommunalen Körperschaft enthalten muss. ²Für die Abstempelung

der amtlichen Kraftfahrzeug-Kennzeichenschilder werden Stempelplaketten verwendet, die den Bestimmungen der Straßenverkehrs-Zulassungsordnung in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. ³Für die Siegelung von Schriftstücken, die mit Hilfe drucktechnischer oder elektronischer Einrichtungen erstellt werden, kann ein Abdruck des Dienstsiegels maschinell eingedruckt sein oder aufgedruckt werden.

(5) Die für die Siegelführung einzelner kommunaler Behörden und Dienststellen und für die Siegelführung der Sparkassen geltenden Vorschriften bleiben unberührt.

(6) ¹Dienstsiegel sind so zu verwahren, dass der Verlust oder Missbrauch ausgeschlossen ist. ²Ihre Verwaltung soll einem Beamten übertragen werden.

(7) Bestellungen von Dienstsiegeln und Siegelmarken sind ausschließlich an das Bayerische Hauptmünzamt zu richten.

(8) ¹Nicht mehr verwendete Dienstsiegel mit kommunalen Wappen, die historischen oder künstlerischen Wert haben, sind im jeweiligen kommunalen Archiv oder von der Generaldirektion der Staatlichen Archive Bayerns zu verwahren. ²Andere ungültige oder nicht mehr verwendete Dienstsiegel sind dem Bayerischen Hauptmünzamt zur Vernichtung zuzuleiten.

§ 7 Dienstsiegel der Gemeinden

(1) ¹Gemeindesiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen den Namen der Gemeinde. ²Gemeinden, die die Bezeichnung Stadt oder Markt führen, setzen diese Bezeichnung, die übrigen Gemeinden das Wort „Gemeinde“ ihrem Namen voran. ³Die Stadt München setzt das Wort „Landeshauptstadt“ voran.

(2) Gemeinden mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel.

(3) ¹Gemeindesiegel haben einen Durchmesser von 30 mm. ²Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden. ³Kreisfreie Gemeinden und Große Kreisstädte können ein Gemeindesiegel mit einem Durchmesser von 35 mm verwenden.

§ 8 Dienstsiegel der Landkreise

¹Landkreissiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Landkreis ...“. ²Landkreise mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Landkreissiegel haben einen Durchmesser von 35 mm. ⁴Für besondere Zwecke kann ausnahmsweise ein Siegel mit einem kleineren Durchmesser hergestellt werden.

§ 9 Dienstsiegel der Bezirke

¹Bezirkssiegel tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Bezirk ...“. ²Bezirke mit eigenem Wappen führen dieses ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Bezirkssiegel haben einen Durchmesser von 35 mm.

§ 10 Dienstsiegel von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Kommunalunternehmen

(1) ¹Dienstsiegel von Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbänden und Kommunalunternehmen tragen im oberen Halbbogen die Umschrift „Bayern“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Verwaltungsgemeinschaft ...“, „Zweckverband ...“ bzw. den Namen des Kommunalunternehmens in Anführungszeichen. ²Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Kommunalunternehmen, die das Wappen einer Gemeinde, eines Landkreises oder eines Bezirks führen, führen es ohne Beiwerk in ihrem Dienstsiegel. ³Im Übrigen gelten §§ 6 bis 9 entsprechend.

(2) Führt eine Verwaltungsgemeinschaft Aufgaben im Namen ihrer Mitgliedsgemeinden und nach deren Weisung aus, so kann sie das Dienstsiegel der Gemeinde führen, für die sie handelt.

Dritter Teil Bestands- und Gebietsänderungen

§ 11 Einleitung des Verfahrens

(1) ¹Verfahren zur Änderung des Gebiets oder Bestands von Gemeinden und gemeindefreien Gebieten oder des Gebiets von Landkreisen und Bezirken werden auf Antrag oder von Amts wegen von der Behörde durchgeführt, die für die Entscheidung zuständig ist. ²Wird über die Änderung durch Gesetz oder durch Rechtsverordnung der Staatsregierung entschieden, so führt das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das Verfahren durch. ³Ist das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration oder eine Regierung für das Verfahren zuständig, so können mit der Durchführung des Verfahrens ganz oder teilweise nachgeordnete Behörden beauftragt werden; die Beauftragung kann zurückgenommen werden.

(2) ¹Anträge auf Änderungen können von den Gebietskörperschaften, deren Bestand oder Gebiet geändert werden soll, oder, wenn sich der Antrag auf ein gemeindefreies Gebiet bezieht, von Eigentümern der betroffenen Grundstücke gestellt werden. ²Die Anträge sind zu begründen; ihnen ist ein Kartenblatt beizufügen, das die bisherigen und die in Aussicht genommenen Grenzen hinreichend deutlich erkennen lässt.

(3) Verfahren nach besonderen gesetzlichen Vorschriften bleiben von diesen Regelungen unberührt.

§ 12 Durchführung des Verfahrens

(1) Die zuständige Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für eine Änderung gegeben sind; soweit nichts anderes bestimmt ist, richtet sich der Umfang des Änderungsverfahrens nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen.

(2) ¹Vor der Entscheidung über eine Änderung sind die beteiligten Gebietskörperschaften und die Eigentümer der von der Änderung betroffenen gegenwärtig oder zukünftig gemeindefreien Grundstücke und deren nach dem Gemeinde- und Landkreiswahlgesetz wahlberechtigte Bewohner zu hören; dabei ist ihnen eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen. ²Sind die Eigentümer gemeindefreier Grundstücke nicht bekannt oder ist ihr Aufenthalt im Anhörungszeitraum nicht oder nur schwer zu ermitteln oder würde eine Benachrichtigung wegen der großen Zahl der Betroffenen einen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand erfordern, so kann die in Aussicht genommene Änderung im Amtsblatt des Landkreises oder Landratsamts oder einem anderen regelmäßig erscheinenden Druckwerk amtlich bekannt gemacht werden; dabei ist auf die Gelegenheit zur Stellungnahme in der bestimmten Frist hinzuweisen.

(3) ¹Für die geheime Abstimmung der Gemeinde-, Kreis- oder Bezirksbürger, deren kommunale Zugehörigkeit wechseln soll, bestimmt die nach § 11 Abs. 1 zuständige oder beauftragte Behörde die Fragen, über die abzustimmen ist, den Zeitpunkt, den Abstimmungsleiter und erforderlichenfalls die Einteilung der Gemeinde in Abstimmungsbezirke und die Zusammensetzung eines Abstimmungsausschusses. ²Die Abstimmung ist von den Gemeinden, im gemeindefreien Gebiet vom Landratsamt durchzuführen. ³Die Vorschriften der Wahlordnung für die Gemeinde- und Landkreiswahlen über Abstimmungsräume, Wahlurnen, Abstimmungsschutzvorrichtungen und Beschaffenheit der Stimmzettel finden entsprechende Anwendung.

§ 13 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2000 in Kraft.

München, den 21. Januar 2000

Bayerisches Staatsministerium des Innern

Dr. Günther Beckstein, Staatsminister

STADTVERWALTUNG FÜRSTENFELDBRUCK

Beschlussvorlage Nr. 4037/2026

4. öffentliche und nichtöffentliche Sitzung des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschusses

Betreff/Sach-antragsnr.		Errichtung einer Traglufthalle durch die Tennisfreunde Fürstentfeldbruck e.V.; Verpachtung Grundstück			
TOP - Nr.		Vorlagenstatus		öffentlich	
AZ:		Erstelldatum	10.09.2026		
Verfasser		Huber, Georg	Zuständiges Amt	Amt 2	
Sachgebiet		24 Immobilienmanagement	Abzeichnung OB:		
Beratungsfolge		Zuständigkeit	Datum	Ö-Status	
1	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss		Entscheidung	13.10.2026	Ö

Anlagen:	Präsentation TF Konzept Traglufthalle - Stand 07-2026
----------	---

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss beschließt:

1. Der bisher zwischen der Stadt und dem Verein Tennisfreunde FFB e.V. bestehende Nutzungsvertrag einschließlich seiner bisherigen Änderungen und Ergänzungen soll durch einen neuen, konsolidierten Nutzungsvertrag ersetzt werden.
2. Der neue Nutzungsvertrag wird für die Laufzeit von 15 Jahren (Beginn voraussichtlich 01.10.2027) abgeschlossen und orientiert sich grundsätzlich an den bisherigen Regelungen.
3. Die Tennisfreunde FFB e.V. werden berechtigt, auf dem Vertragsgrundstück eine Traglufthalle zu errichten und zu betreiben, soweit die hierfür erforderlichen öffentlichen Genehmigungen vorliegen.
4. Die Unterverpachtung an den Betreiber wird zugelassen. Die vertraglichen Verpflichtungen verbleiben beim Tennisverein.

5. Im Nutzungsvertrag wird ein nächtlicher Lärmpegel von 40 dB(A) verbindlich festgelegt. Der Verein hat für die Einhaltung dieser Vorgabe Sorge zu tragen.
6. Zur Unterstützung des städtischen Klimaschutzziels (bilanzielle Klimaneutralität bis zum Jahr 2035) wird vertraglich festgelegt, dass für den Betrieb der Traglufthalle bzw. der hierfür erforderlichen gasbetriebenen Anlagen ausschließlich Biogas verwendet werden darf. Der Verein hat die entsprechende Verwendung gegenüber der Stadt nachzuweisen.
7. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage den neuen Nutzungsvertrag mit dem Tennisverein Tennisfreunde FFB e. V. auszuarbeiten.
8. Der Oberbürgermeister oder dessen Stellvertreter wird ermächtigt den neuen Nutzungsvertrag abzuschließen.

Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in	Prof.Dr.Wollenberg/FDF	Finanzen, Liegenschaften	Ja/Nein/Kenntnis	Ja
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Refe- rent/in			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Beirat			Ja/Nein/Kenntnis	
Klimarelevanz				
Umweltauswirkungen				
Finanzielle Auswirkungen			Nein	
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung				€
Aufwand/Ertrag lt. Beschlussvorschlag				€
Aufwand/Ertrag der Gesamtmaßnahme				€
Folgekosten				€

Sachvortrag:

Ausgangslage:

Zwischen der Stadt und den Tennisfreunden FFB e.V. (TF) gibt es einen bestehenden Pachtvertrag vom 28.01.2009 über die Nutzung einer Teilfläche des städtischen Grundstücks an der Klosterstraße 2 im Fürstenfeldbruck (Flur-Nr. 1513, Gem. FFB). Die ursprünglich vereinbarten Nutzungsbedingungen wurden in den vergangenen Jahren mehrfach angepasst bzw. durch Nachträge ergänzt.

Die derzeit geltenden Regelungen ergeben sich daher aus dem ursprünglichen Pachtvertrag sowie mehreren nachfolgenden Änderungs- und Ergänzungsvereinbarungen.

Um die vertragliche Situation zu vereinfachen und eine einheitliche, aktuelle und übersichtliche Vertragsgrundlage zu schaffen, soll anstelle einer weiteren Änderung des bestehenden Vertragswerks ein neuer Nutzungsvertrag abgeschlossen werden. Dabei ist ausdrücklich vorgesehen, die bisherigen vertraglichen Modalitäten grundsätzlich beizubehalten. Inhaltlich soll daher keine vollständige Neuordnung der bisherigen Vertragsbeziehung erfolgen. Vielmehr werden die bestehenden Regelungen in einer konsolidierten Vertragsfassung zusammengeführt und dort angepasst bzw. ergänzt, wo dies aufgrund der zwischenzeitlichen Entwicklung oder der geplanten Errichtung und des Betriebs einer Traglufthalle erforderlich ist.

Geplante Errichtung einer Traglufthalle

Die TF beabsichtigen auf dem bestehenden Vereinsgelände auf den Plätzen 1-3 eine Traglufthalle zu errichten und dadurch eine ganzjährige Nutzung der Tennisplätze zu ermöglichen.



Abb. 1: Luftbild Tennisplätze der Tennisfreunde FFB e.V., Klosterstraße 2

Zur baurechtlichen Prüfung des Vorhabens haben die TF am 20.11.2025 einen Bauantrag zur „Errichtung einer Tennis-Traglufthalle für den Winterbetrieb auf 3 best. Sandplätzen, inkl. Technikanlage“ gestellt.

Der Bauantrag wurde am 22.07.2026 in der Sitzung des Planungs- und Bauausschusses behandelt. Dem Antrag wurde ohne Gegenstimme zugestimmt.

In der Sitzung wurde u.a. angeregt, dass

- mit Blick auf die angestrebte Klimaneutralität bis 2035 der Verein nachweisen soll, dass tatsächlich Biogas verwendet wird
- der Lärmpegel auch nachts den Richtwert von 40 dB nicht überschreitet

Beide Punkte sollen in einem noch zu schließenden Nutzungsvertrag berücksichtigt werden.

Für die Umsetzung des Vorhabens ist zudem eine Regelung zur Nutzung der hierfür erforderlichen Flächen sowie zur Möglichkeit erforderlich, einen geeigneten Dritten (Betreiber) mit dem Betrieb der Traglufthalle zu beauftragen.

Der neue Nutzungsvertrag soll deshalb ausdrücklich die Möglichkeit einer Unterverpachtung bzw. Betriebsüberlassung an einen Betreiber der Traglufthalle vorsehen. Die Zustimmung der Stadt soll dabei erforderlich sein.

Unabhängig von einer Unterverpachtung bzw. Betriebsüberlassung sollen die TF Vertragspartner der Stadt bleiben und für die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sein.

Vertragslaufzeit

Aufgrund der erheblichen Investitionen, die mit der Errichtung und dem Betrieb der Traglufthalle verbunden sind, soll eine entsprechende wirtschaftliche Planungssicherheit geschaffen werden.

Die Laufzeit des neuen Nutzungsvertrags soll daher 15 Jahre beginnend voraussichtlich ab dem 01.10.2027 betragen.

Klimaschutz und Energieversorgung

Die Stadt verfolgt das Ziel bis 2035 klimaneutral zu werden. Für den Betrieb der Traglufthalle soll deshalb vertraglich vorgegeben werden, dass ausschließlich Biogas bzw. zertifiziertes Biomethan eingesetzt wird. Die Verwendung soll durch geeignete Unterlagen nachweisbar sein.

Der Verein soll verpflichtet werden, der Stadt auf Verlangen entsprechende Liefer-, Herkunfts- oder Zertifikatsnachweise vorzulegen.

Lärmschutz

Durch den Betrieb der Traglufthalle können insbesondere durch die technische Ausstattung der Halle Geräuschemissionen entstehen.

Für Sportanlagen sind die maßgeblichen immissionsschutzrechtlichen Anforderungen grundsätzlich anhand der 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) zu beurteilen. Die Verordnung sieht abhängig von der Gebietskategorie unterschiedliche Immissionsrichtwerte vor.

Für allgemeine Wohngebiete beträgt der Immissionsrichtwert nachts 40 dB(A). Losgelöst vom Gebiet, in dem sich die Tennisanlage befindet, soll dieser Wert auch hier zugrunde gelegt werden. Daher soll im neuen Nutzungsvertrag neben der Verpflichtung zur Einhaltung der jeweils geltenden gesetzlichen Anforderungen eine konkrete Regelung zum nächtlichen Lärmschutz aufgenommen werden. Dabei soll ein nächtlicher Beurteilungspegel von 40 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten als vertragliche Obergrenze festgelegt werden.

Wesentliche Grundsätze des neuen Nutzungsvertrags

Der neue Nutzungsvertrag soll insbesondere folgende Grundsätze enthalten:

- weitestgehende Übernahme der bisherigen vertraglichen Modalitäten,
- Zusammenführung der bisherigen Vereinbarungen und Nachträge in einem einheitlichen Vertragswerk,
- Anpassung der Vertragsregelungen an die heutige tatsächliche und rechtliche Situation,
- ausdrückliche Zulassung der Errichtung und des Betriebs einer Traglufthalle,
- Möglichkeit der Unterverpachtung bzw. Betriebsüberlassung an einen Betreiber der Traglufthalle mit Zustimmung der Stadt,
- fortbestehende Verantwortung der TF gegenüber der Stadt,
- Vertragslaufzeit von 15 Jahren (Beginn voraussichtlich 01.10.2027),
- ausschließliche Verwendung von nachgewiesenem Biogas bzw. zertifiziertem Biomethan für die Traglufthalle,
- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen an den Immissionsschutz,
- vertragliche Festlegung eines nächtlichen Lärmpegels von 40 dB(A), soweit dies aufgrund der konkreten örtlichen und rechtlichen Verhältnisse entsprechend vereinbart werden kann,
- Regelungen zu Unterhaltung, Betrieb, Verkehrssicherung, Haftung und Rückbau entsprechend den bisherigen Modalitäten bzw. deren Aktualisierung.

Finanzielle Auswirkungen

Durch den Abschluss des neuen Nutzungsvertrags sollen die bisherigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen grundsätzlich fortgeführt werden.

Die Investitions-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Rückbaukosten der Traglufthalle sollen grundsätzlich von den TF bzw. vom von ihm beauftragten Betreiber getragen werden.

Rechtliche Auswirkungen

Mit dem Abschluss des neuen Nutzungsvertrags werden die bislang bestehenden vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Stadt und den TF durch eine einheitliche Vertragsfassung ersetzt.

Der neue Vertrag soll klarstellen, welche bisherigen Regelungen fortgelten und welche Regelungen aufgrund der Errichtung und des Betriebs der Traglufthalle angepasst bzw. ergänzt werden.



Traglufthalle auf den bestehenden Plätzen im Sportzentrum FFB

Ein Gemeinschaftsprojekt der Tennisfreunde FFB e.V. und der AignerKarner GbR mit Unterstützung der Stadt FFB

Juli 2026

Warum

- **Starke und weiter zunehmende Nachfrage** nach Tennis in **allen Alters- und Leistungsbereichen**: **>570 Mitglieder**
- Sehr erfolgreiche und nachhaltige **Nachwuchsarbeit**: **Stärkstes Wachstum** im Kinder- & Jugendbereich
- **Eigene Halle** ist **Grundvoraussetzung** für die Beschäftigung eines **hauptberuflichen Trainers**
- **Kein Verlust** von **Talenten / Mitgliedern** mehr; **stärkere sportliche Konkurrenzfähigkeit** im LKR
- Möglichkeit, **ganzjährig** auf **gelenkschonenden Sandplätzen** zu spielen: **Gesundheitlicher Aspekt**
- **Kaum** noch **Tennishallen** im **westlichen Landkreis FFB** vorhanden und **bestehende Hallen voll ausgelastet**; **weitere Verschärfung** durch **Wegfall** der **Tennishalle** in **Mammendorf** (Winter 2025/2026)
- Nutzen für **TF FFB; TC FFB und Tennisregion FFB**
- **Belebung** des **Sportzentrums** (z.B. Gastronomie)

Was und Wie

- **Ziel: Zeitliche Erweiterung der Nutzung** der **bestehenden Tennisanlage** von **7 auf 12 Monaten**
- **Kooperation TF FFB e.V. & AignerKärner GbR** (Betreibermodell) → **keine Kosten / Risiko** für **Stadt FFB** weder während „Bauphase“ noch im Betrieb
- **Tragluft-Tennishalle** über **3 bestehende Plätze** auf der Anlage der **TF FFB e.V.** → **Nutzung** der **vorhandenen Tennisplätze** und **Infrastruktur**; **kein Fällen** von **Bäumen** notwendig!
- **Traglufthalle** steht **ausschließlich** in den **Wintermonaten** (Oktober bis April); im Sommer **Abbau & Lagerung** der Halle (Nutzung der Freiplätze); **Komplette Installation** und **De-Installation** der **Traglufthalle** **innerhalb von 2 Tagen**
- **Aktuelles Konzept** des **DTB & BTV**: zahlreiche, realisierte **Referenzprojekte** (u.a. in Gernlinden und Germering, ab September 2026 auch in Gröbenzell)

Nachhaltigkeit

- Traglufthallen haben **signifikant geringere Produktionsemissionen**, dafür **ca. 15% mehr Energieverbrauch im Betrieb** (im Vergleich zu einer neugebauten Massivbauhalle)
- Mit **alternativen Energiequellen** wird der ökologische Nachteil im Betrieb nochmals reduziert
- Eine Traglufthalle benötigt **keine weitere Flächenbebauung**, daher **keine Flächenversiegelung** und **keine neue Infrastruktur** für eine saisonale Tennishalle
- Wählt man **alternative Energiequellen**, ist die **Traglufthalle ökologisch** gesehen der **Massivbauweise** definitiv **vorzuziehen**
- Zu bedenken ist ebenfalls die **technologische Entwicklung** in den nächsten 15 Jahren, die den **Energieverbrauch** **signifikant beeinflussen** kann
- Hinzu kommt eine **Reduzierung des CO₂-Ausstoßes** durch einen **optimierten Betrieb**: (Temperaturmanagement, optimierte Platzbelegung, ökologisch-nachhaltiges Platzpflegekonzept, etc.)



Notwendigkeit einer eigenen Tennishalle für die Tennisfreunde FFB e.V.

Stark wachsender, lebendiger Verein mit aktivem Mannschafts-, Freizeit und Nachwuchsbereich

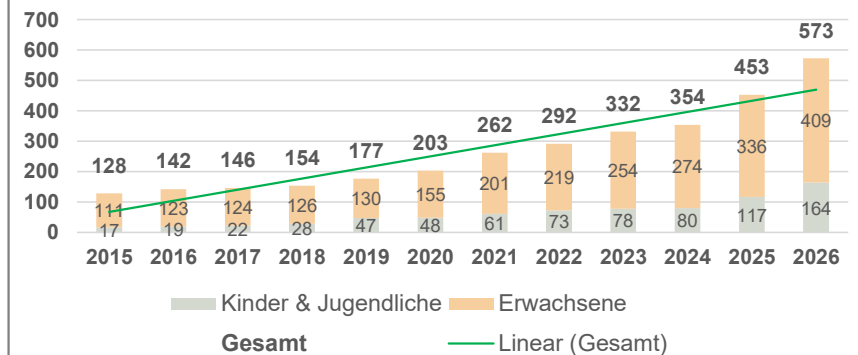
Auch existenzielle Bedeutung für weitere Vereine im LKR FFB (TC FFB aktuell knapp 300 Mitglieder)



Tennisfreunde FFB e.V.

- Starker **Anstieg** der **Mitgliederzahl** auf aktuell **>570** (409 Erwachsene und **164 Kinder/Jugendliche**)
- **15 Mannschaften** im Punktspielbetrieb; Ausrichtung der **Kreismeisterschaften** (Sommer 2025)
- **Stark wachsender Freizeitbereich** mit **>170 Spieler/innen** – davon ca. 70 im Trainingsbetrieb
- **Starkes Wachstum** im Bereich **Kinder & Jugendliche**: aktuell **knapp 100 Trainingsteilnehmer**
- **Sportartunabhängige Ballschule** für Kinder **ab 3 Jahren** mit **ca. 30 Kindern**
- Zusätzlich zahlreiche **Gastbuchungen** – Tennisspielen **ohne Mitgliedschaft**
- Mehrtägige **Feriencamps** & Teilnahme am **Ferienprogramm** der **Stadt FFB**
- **Tennis für Jedermann** - sehr **günstige Beiträge**; **starker Zuwachs** an **Familien** durch **Familientarif**
- **Soziale Events**: Sommerfest, Schleiferlturniere, Public Viewing, Arbeitseinsätze uvm.
- **Fest angestellter, hauptberuflicher Tennistrainer** seit **Mai 2026** und **>10 weitere Trainer**

Mitgliederzahlen TF FFB e.V. (Stand 31.05.2026)



Notwendigkeit einer eigenen Tennishalle

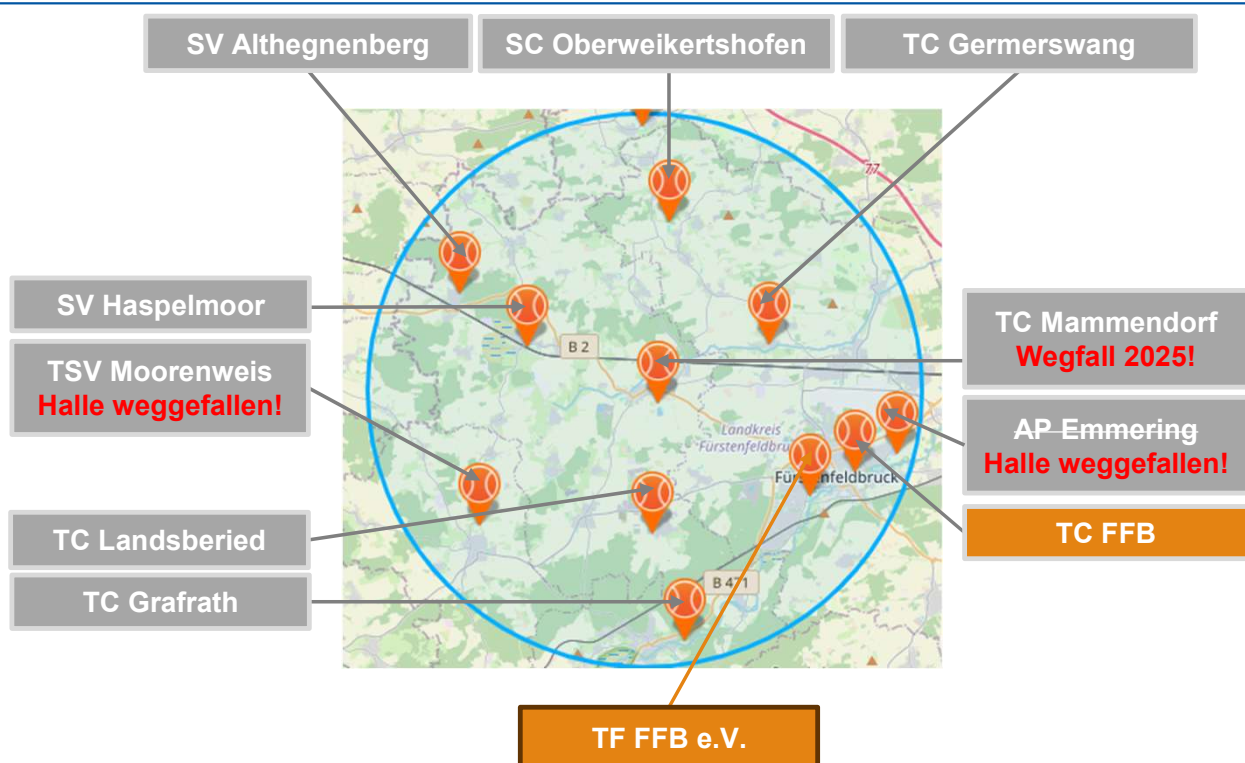
- **Kaum** noch **Tennishallen** im **westlichen Landkreis FFB** vorhanden und diese sind **bereits voll ausgelastet**; Tennisangebot daher im **Winter stark eingeschränkt** (falls überhaupt nur unattraktive Zeiten verfügbar z.B. nach 22 Uhr und diese sind für Kinder/Jugendliche nicht nutzbar); betrifft alle Altersstufen aber **besonders Nachwuchsbereich**
- **Eigene Halle** ist **Grundvoraussetzung** für die langfristige **Weiterbeschäftigung** unseres **hauptberuflichen Trainers** (Wintersaison länger als Sommersaison)
- **Mitgliederbindung** durch **ganzzjähriges Tennisangebot**
- Zukünftig **kein Verlust** von **Talenten / Mitgliedern** mehr und dadurch wieder **stärkere Konkurrenzfähigkeit** im Landkreis
- **Belebung** des **Sportzentrums** (z.B. zusätzliche Einnahmen für Gastronomie) sowie der ganzen **Sportregion FFB**
- **Möglichkeit, ganzzjährig** auf **gelenkschonenden Sandplätzen** zu spielen



Aktuelle Situation der Tennishallen im westlichen Landkreis FFB

Bereits Wegfall der Tennishallen in Moorenweis und Emmering in der Vergangenheit

Wegfall der Tennishalle Mammendorf führt zu existenzieller Bedrohung zahlreicher Vereine im LKR FFB



Weitere Verschärfung durch Wegfall der Tennishalle Mammendorf (Winter 2025) → existenzielle Bedrohung für viele Tennisvereine im (westlichen) Landkreis FFB

Nutzen für die Tennisfreunde FFB aber auch weitere Vereine, v.a. TC FFB, viele Gast- und Freizeitspieler sowie die gesamte Tennisregion



Kooperation für ganzjährigen Tennissport im Sportzentrum FFB

Kooperation der Tennisfreunde FFB e.V. und der AignerKärner GbR mit Unterstützung der Stadt FFB

Ziel: Zur Wintersaison 2026 eine eigene Traglufthalle auf den Plätzen im Sportzentrum aufzustellen



Konzept 3-Feldhalle Tennis:

- **Saisonale Überdachung** von **3 bestehenden Tennisplätzen** durch eine **Traglufthalle** zur ganzjährigen **Nutzung** der **gegebenen Infrastruktur** → zeitliche **Erweiterung** von **7 auf 12 Monate**; **Nutzung** der **Freiplätze** in den Monaten Mai bis September **wie bisher auch**
- **Eigener Betrieb: Keine Kosten und kein Risiko** für die Stadt FFB – weder beim „Bau“ noch danach
- Aufbau **innerhalb** der **bestehenden Tennisanlage** – **kein Fällen von Bäumen** etc.
- **Effiziente Nutzung** bereits **vorhandener Flächen** (bestehende Tennisplätze inkl. Infrastruktur (Umkleiden, Gastronomie, etc.) - eine konventionelle Halle hätte inkl. Infrastruktur einen **weitaus größeren Flächenbedarf** einschließlich **Versiegelung** dieser Flächen
- Die Traglufthalle ist **nur in den Wintermonaten aufgebaut**. Eine konventionelle Halle würde die Fläche dauerhaft belegen und versiegeln, würde jedoch während der Sommermonate praktisch nicht genutzt werden
- **Keine Belastung** des **Verkehrs** und der **Anwohner** während langer Bauphase
- **Jährlich** sich wiederholende **Nutzung** der Tennishalle von ca. **Oktober bis April**
- **Komplette Installation** und **De-Installation** inklusive Sommer-Lagerung der Halle **innerhalb** von **2 Tagen**.

Aufbau auf bestehenden Plätzen



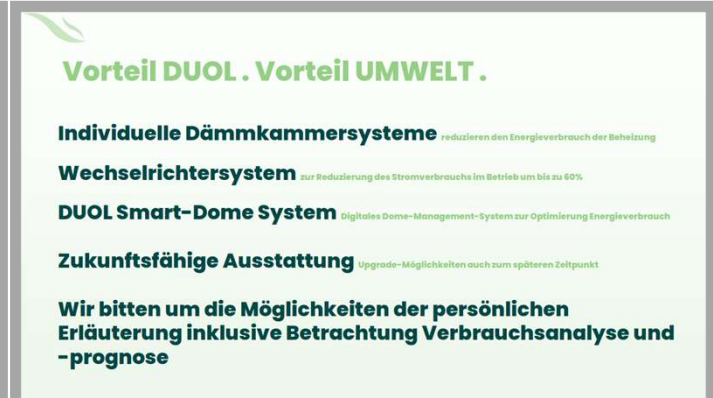
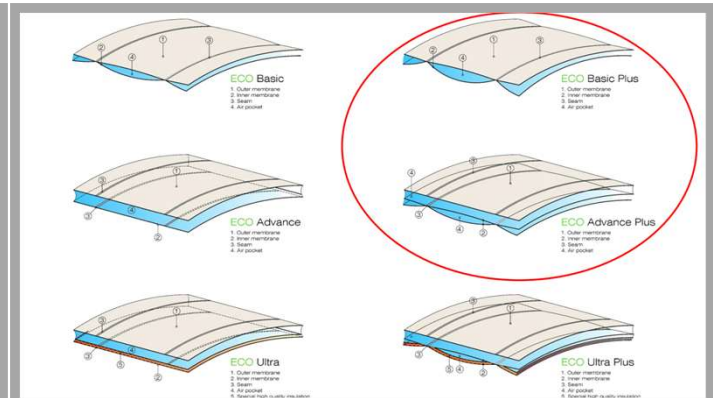
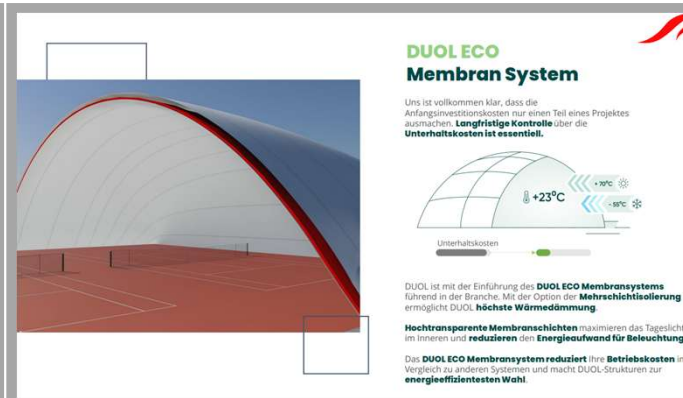
AK AIGNER
KÄRNER
tennis and more



DUOL bietet Zukunftsfähigkeit im Traglufthallen-Bau

Gegründet 1992 | >2.500 Referenzen global | >40 Länder | >35+ Referenzen in Deutschland

Erläuterung Konzept-Details gerne im gemeinsamen Termin



BTV: Traglufthallen als Konzept der Zukunft

v.a. im Hinblick auf die Zukunft kann die Traglufthalle eine bedeutend nachhaltigere Alternative bieten
Das moderne Konzept Traglufthalle wurde vielerorts bereits umgesetzt – auch im Landkreis FFB!



Stellungnahme des Bayerischen Tennis-Verbandes:
Nachhaltigkeit von Traglufthallen (05/ 2025):
Traglufthallen als sinnvolle Alternative zu konventionellen Hallen:



„Für die regelmäßige Ausübung ist ein **ganzjähriges Angebot essentiell**.

Talente können sich das ganze Jahr über entwickeln, **Senioren** ihre Fitness behalten und **Trainer** eine dauerhafte Beschäftigung finden – um nur einige Beispiele zu nennen“

„**Temporäre Traglufthallen** sind eine **ideale Lösung** (...). Sie **integrieren** sich in der Regel sehr gut in das **Landschaftsbild** und werden im **Sommer** (...) wieder **abgebaut**. Dies ist besonders wichtig, wenn **kein zusätzlicher Platz** für den **Hallenbau** besteht“

„TLH mit **gutem Gewissen** als **Alternative** zum **konventionellen Hallenbau** zu bewerben. Wichtig ist jedoch eine **moderne Traglufthalle** zu nutzen, wie sie unser Partner **DUOL** anbietet, der sehr **viel Wert** auf **Nachhaltigkeit** legt“

„**Insgesamt erzielt die Traglufthalle einen geringeren CO₂-Fußabdruck als die konventionelle Halle**“

„**Vor allem im Hinblick auf die Zukunft, können Konzepte wie die TLH eine bedeutend nachhaltigere Alternative bieten**“

Referenzhallen in Bayern

	Verein	Größe	Hallenmodell	Baujahr	Saisonal	Ganzjährig	
	Hallbergmoos	VfB Hallbergmoos-Goldach e.V.	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2025		x
	Gräfelfing	TC Blau-Weiß Gräfelfing	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2024	x	
	München	TC GRÜN-GOLD 1860 München	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2024	x	
	Otterfing	TSV Otterfing - Sparte Tennis	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2024	x	
	Fürstentzell	TC Blau-Weiss Fürstentzell e.V.	2-Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2024	x	
	München	ESV Neuaubing	2-Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2023		x
	Germering	TC Kreuzlinger Forst Germering	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021	x	
	München	MSC München	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021	x	
	München	TC Grün-Weiss Luitpoldpark e.V.	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021	x	
	Rottach-Egern	TC Rottach-Egern e.V.	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021		x
	Regensburg	Regensburger Tennis-Club	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021	x	
	Krumbach	TC Rot-Weiß Krumbach	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2021	x	
	Gernlinden	Tennispark Gernlinden	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2021		x
	Stockdorf	TV Stockdorf	2-Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2020	x	
	Taufkirchen	SV DJK Taufkirchen	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2020	x	
	München	Scheck Club	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2020	x	
	Augsburg	DJK Augsburg-Lechhausen e.V.	3 Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2020		x
	Gräfelfing	TC Grün-Weiß Gräfelfing	2-Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2019	x	
	München	MTTC Iphitos München	2-Feldhalle	Eco Advance Plus 2+1	2019	x	
	Feldkirchen-Westerham	TV Feldkirchen	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2018	x	
	Illertissen	TC Illertissen	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2016	x	
	Gmund Am Tegernsee	TV Dürnbach	2-Feldhalle	Eco Basic Plus	2015	x	

Ab 09/2026:
TCE Gröbenzell



Klimaneutralität bis 2035

Kurzdarstellung der verschiedenen regenerativen Heizsysteme



Pelletheizung	Wärmepumpe	Fernwärme	Bio-LPG
- Großer Flächenbedarf zur Lagerung nicht vorhanden am Standort - Neubau eines wetterfesten Lagerraums	- Entscheidend ist nicht der durchschnittliche Wert, sondern der Maximalbedarf für die Auslegung der Wärmepumpe - Die Membranschicht der Halle darf nicht einfrieren, ansonsten verliert sie ihre Isolierkraft - Daher muss die Wärmepumpe einen deutlich höheren kW-Wert liefern - Aufgrund der benötigten Spitzenlasten in unseren Wintern daher nur in Kombination mit zweiter Energiequelle ökonomisch realisierbar	- Derzeit nicht möglich, da keine regenerative Fernwärmeversorgung für den Standort zur Verfügung steht - Eine spätere Anbindung der Halle unterstützen wir gerne.	- Bio-LPG wird bilanziell als nahezu klimaneutral gewertet - Die Firma Knauber als Zulieferant bietet „grünes LPG“ auf verschiedene Weisen und in Form von Bio-LPG mit den nötigen Zertifikaten. - Damit erfüllen wir die Anforderungen der Stadt und ihrem Ziel der bilanziellen Klimaneutralität bis 2035 Aus unserer Sicht stellt eine Flüssiggasversorgung mit Bio-LPG mit Tankanlage aktuell eine technisch realisierbare und wirtschaftlich sinnvolle und Lösung dar, die die Stadt in ihrer Zielsetzung unterstützt.



Studie der Hochschule Luzern: Traglufthallen mit positiver Ökobilanz

Traglufthalle benötigt bei der Erstellung signifikant weniger graue Energie als konventionelle Halle
Traglufthalle in Sachen Ökologie bis zu 40 Betriebsjahre überlegen; Potenzial als grüne Alternative



Auszug aus dem Artikel „Doppelter Vorteil – Traglufthallen sind wetterresistent und ökologisch“: Zeitschrift TennisMagazin | Ausgabe 08/2024 | www.tennismagazin.de

tennis
MAGAZIN

„Doch wie steht es um die **Umweltverträglichkeit** einer **Traglufthalle** im **Vergleich** zu konventionellen **Festbauten**? (...) Fokus einer neuen **Studie** der **Hochschule Luzern** Technik & Architektur. Das Ergebnis: **Traglufthallen** benötigen bei der **Erstellung** **signifikant weniger graue Energie** als massive Tennishallen, nämlich nur die **Hälfte**. Entsprechend **geringer** sind auch ihre **Treibhausgasemissionen**. Auch die **Erstellungskosten** für eine **Traglufthalle** betragen im Vergleich nur einen **Bruchteil**. So fallen diese bei einer herkömmlichen Tennishalle im Mittel zwei- bis dreimal teurer aus.“

„Auch die Kehrseite der Medaille betrachtet die Studie: Traglufthallen erfordern während des Betriebs mehr Energie, insbesondere Heizenergie, die 80 bis 90 Prozent des gesamten Bedarfs ausmacht. Interessant ist die **mittel- und langfristige Betrachtung** der Studie: Kommt ein emissionsarmer Energieträger wie eine Pelletheizung oder eine Luft-Luft-Wärmepumpe zum Einsatz, ist eine **Traglufthalle** einer festen Hallenstruktur (Leichtbauweise) in Sachen **Ökologie bis zu 40 Betriebsjahre lang überlegen** (siehe Grafik). Dies entspricht der durchschnittlichen Nutzungsdauer eines solchen Gebäudetyps (Unterhaltskosten sind im Vergleich eingerechnet), was das eigentliche **Potenzial** von **Traglufthallen** als **grüne Alternative** für Sportanlagen aufzeigt.“

